

# RS OGH 1998/11/10 10ObS243/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1998

## Norm

ASVG §213a

ASGG §87

## Rechtssatz

Den Versicherten, der den Zuspruch einer Integritätsabgeltung begehrte, trifft keine subjektive Beweispflicht. Wenn es allerdings trotz Aufnahme sämtlicher notwendig erscheinenden Beweise und Zulassung des Anscheinsbeweises nicht gelingen sollte, zu beweisen, daß ein Arbeitsunfall durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, müßte dies im Rahmen der objektiven Beweislast zur Abweisung des auf Integritätsabgeltung gerichteten Klagebegehrens führen (SSV-NF 9/15).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 243/98b

Entscheidungstext OGH 10.11.1998 10 ObS 243/98b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111020

## Dokumentnummer

JJR\_19981110\_OGH0002\_010OBS00243\_98B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)